



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 12. August 2005

45. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Straubing-Alburg für das Haushaltsjahr 2005 S. 117

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2005 S. 118

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Bildung von Fachsprengeln für die Informations- und Telekommunikationsberufe (IT-Berufe) S. 119

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Metallgestaltung“ S. 119

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach und im Markt Mitterfels, Landkreis Straubing-Bogen
Vom 25. Juli 2005 Nr. 540-5102/082-19 S. 119

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Erweiterung und Neubildung von Fachsprengeln an den Staatlichen Berufsschulen II Landshut und Passau; Einbeziehung des Landkreises Freising S. 120

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Straubing-Alburg für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Straubing-Alburg folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	598.891 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	60.300 €
ab.	

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 522.118 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(3) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt 454 Verbandsschülern besucht. Der je Verbandschüler zu leistende Betrag aus Abs. 2 wird auf 1.150,04 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.08.2005 bis 23.08.2005 bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Juli 2005
SCHULVERBAND STRAUBING-ALBURG

Perlak
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Niederbayerische
Freilichtmuseen Massing im Rottal
und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.192.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 413.700 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 913.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	558.980 €
Landkreis Freyung-Grafenau	158.377 €
Landkreis Rottal-Inn	158.377 €
Markt Massing	18.633 €
Gemeinde Mauth	18.633 €

- Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 191.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	116.939 €
Landkreis Freyung-Grafenau	36.775 €
Landkreis Rottal-Inn	29.490 €
Markt Massing	3.469 €
Gemeinde Mauth	4.327 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 15.08.2005 bis 22.08.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 21. Juli 2005
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - ; Bildung von Fachsprengeln für die Informations- und Telekommunikationsberufe (IT-Berufe);

Bekanntmachung vom 14. Juli 2005 Nr. 540-5204-764

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. Nach Anhörung der beteiligten Schulaufwandsträger und der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz werden im Regierungsbezirk Niederbayern folgende Fachsprengel für die Informations- und Telekommunikationsberufe (IT-Berufe) ab dem Schuljahr 2005/06 gebildet:

Ausbildungsberuf Fachinformatiker - Anwendungsentwicklung

Jahrgangsstufe: 12
Schulort: Passau
Sprengelgebiet: Regierungsbezirk Niederbayern

Ausbildungsberuf IT-System-Elektroniker

Jahrgangsstufen: 10 - 12
Schulort: Landshut
Sprengelgebiet: Regierungsbezirk Niederbayern

2. Die Fachsprengelbildung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
3. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 14. Juli 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - ; Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Metallgestaltung“;

Bekanntmachung vom 18. Juli 2005 Nr. 540-5204-766

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. Der an der Staatlichen Berufsschule Vilshofen, Kapuzinerstraße 17, 94474 Vilshofen, bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Metallgestaltung“ (Jahrgangsstufen 12 und 13) wird ab dem Schuljahr 2005/06 um die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken erweitert.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Nr. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) so-

wie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
4. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 18. Juli 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach und im Markt Mitterfels, Landkreis Straubing-Bogen Vom 25. Juli 2005 Nr. 540-5102/082-19

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die in § 4 der Verordnung vom 31.03.2004 Nr. 540 - 5102/082-19 (RABI Nr. 7/2004 S. 51) vorgenommene Beschreibung der Schulorte und des Sprengels der Volksschule Mitterfels-Haselbach (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben.

(2) Schulorte der Volksschule Mitterfels-Haselbach (Grund- und Hauptschule) sind Mitterfels, Haselbach und im Hauptschulbereich Haibach (5. und/oder 6. Jahrgangsstufe).

(3) Der Sprengel der Volksschule Mitterfels-Haselbach (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet des Marktes Mitterfels ohne die Orte Aichmühl, Aign, Dunk, Einfürst, Englberg und Pürstenberg,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Haselbach ohne die Orte Buchhof, Gonnersdorf, Hamberg und Zachersdorf,
 - c) aus der Gemeinde Ascha den Ort Weingraben,
 - d) aus der Gemeinde Haibach die Orte Leimbühlholz und Roßhaupten.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) aus dem Markt Mitterfels die Orte Einfürst und Englberg,
 - b) aus der Gemeinde Haselbach die Orte Buchhof, Gonnersdorf, Hamberg und Zachersdorf,
 - c) das Gebiet der Gemeinde Falkenfels,

- d) das Gebiet der Gemeinde Ascha ohne die Orte Bärnzell, Oberriedersteinach, Thanhof, Unterriedersteinach und Weingraben,
- e) das Gebiet der Gemeinde Haibach ohne die Orte Leimbühlholz und Roßhaupten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG-;
Erweiterung und Neubildung von Fachsprengeln an den Staatlichen Berufsschulen II
Landshut und Passau;
Einbeziehung des Landkreises Freising;**

Bekanntmachung vom 26. Juli 2005 Nr. 540-5204-774

Anlage: 1 Gebietsbeschreibung

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

- Die an der Staatl. Berufsschule II Landshut bestehenden Fachsprengel für die Ausbildungsberufe
 - „Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r“ (Jahrgangsstufen 10 bis 12)
 - „Verwaltungsfachangestellte/r“ (Jahrgangsstufen 10 bis 12)
 - „Sozialversicherungsfachangestellte/r“ (Jahrgangsstufen 10 bis 12)
 werden ab dem Schuljahr 2005/06 um das Gebiet des Landkreises Freising erweitert.
- Für den Ausbildungsberuf „Automobilkaufmann/-frau“ (Jahrgangsstufen 11 und 12) werden an der Staatl. Berufsschule II Landshut und an der Staatl. Berufsschule II Passau ab dem Schuljahr 2005/06 folgende Fachsprengel gebildet:

Schulort Landshut

Sprengelgebiet:

- Städte Landshut und Straubing
- Landkreise Dingolfing-Landau, Freising, Landshut, Straubing-Bogen
- Landkreis Kelheim-Süd (ehem. Lkr. Mainburg)
- Landkreis Rottal-Inn-West (ehem. Lkr. Eggenfelden)

Schulort Passau

Sprengelgebiet:

- Stadt Passau
 - Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen
 - Landkreis Rottal-Inn-Ost (ehem. Lkr. Pfarrkirchen)
- Die Fachsprengelbildung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Schulaufwandsträger, der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Regierung von Oberbayern.
Sie ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
 - Die als Anlage beigefügte Gebietsbeschreibung ist Bestandteil der Bekanntmachung.
 - Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 26. Juli 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Anlage zur Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 26. Juli 2005 Nr. 540-5204-774

Gebietsbeschreibung:

KEH Süd	<u>Aus dem Lkr. Kelheim die Gemeinden:</u> (ehemaliger Lkr. Mainburg) Stadt: Mainburg Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand
PAN West	<u>Aus dem Lkr. Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Lkr. Eggenfelden) Stadt: Eggenfelden Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Rossbach, Schönau, Unterdietfurt
PAN Ost	<u>Aus dem Lkr. Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen) Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn